

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 28. August 2003

**Gesetz
über die Gebühren
für besondere Inanspruchnahmen
von öffentlichen Gewässern
(Gewässergebührentarif)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung¹⁾ und in Ausführung von § 89 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG)²⁾,

beschliesst:

§ 1

Gebühren

¹ Für die konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gewässerraums gelten folgende Jahresgebühren:

- | | |
|--|--|
| a) Bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern | |
| – Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten | Fr. 30.–/m ² |
| – Bootshäuser, Bootsunterstände u. ä. | Fr. 20.–/m ² |
| – Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u. ä. | Fr. 15.–/m ² |
| – Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u. ä. | Fr. 12.–/m ² |
| – Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.) | Fr. 12.–/m ² |
| b) Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen | |
| – Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage | Fr. 5.–/m ² |
| – Boje im Bojenfeld | Fr. 350.– |
| – Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u. ä.) | Fr. 15.–/m ² |
| c) Grundwassernutzung | |
| – Trinkwassernutzung | Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung |
| – Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden | Fr. 1.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung |
| – Brauchwassernutzung ohne Rückführung in den Boden | Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung |
| – Wärmenutzung | Fr. –.50 pro MJ/h |
| – Kältenutzung | Fr. 1.– pro MJ/h |
| d) Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern | |
| – Trinkwassernutzung | Fr. –.50 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung |

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 731.1

- | | |
|--|---|
| – Brauchwassernutzung bei Rückgabe ins Gewässer | Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung |
| – Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer | Fr. 1.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung |
| – Wärmenutzung | Fr. –.50 pro MJ/h |
| – Kältenutzung | Fr. 1.– pro MJ/h |
| – Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u.ä. | bis Fr. 3.–/m ² |
| e) Weitere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer | |
| – Wärmenutzung ohne Wasserbezug | Fr. –.50 pro MJ/h |
| – Kältenutzung ohne Wasserbezug | Fr. 1.– pro MJ/h |
| – Sand- und Kiesausbeutung | Fr. 10.– pro m ³ |
| – auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung | Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung |
| f) Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze | |
| – Trink- und Brauchwassernutzung | Fr. 5.– / 1000 m ³ |
| g) Wasserkraftnutzung | |
| – Leistung der Anlage, bei einer Bruttoleistung von 1 Megawatt bis 2 Megawatt | linear abgestuft bis max. Fr. 80.–/BkW |
| – Leistung der Anlage, ab einer Bruttoleistung von 2 Megawatt und mehr | Fr. 80.– / BkW |

² Die Gebühr kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses ermässigt oder vollständig erlassen werden.

³ Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 50.–/m² darf dabei nicht überschritten werden.

§ 2

Mindestgebühr

Die jährliche Mindestgebühr für konzessionspflichtige Nutzungen beträgt Fr. 100.–.

§ 3

Bezug der Konzessionsgebühr

Der Bezug der Konzessionsgebühr erfolgt in der Regel im Voraus. Im Einverständnis mit der Konzessionärin oder dem Konzessionär kann die Gebühr einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren umfassen.

§ 4

Kanzleigebühren

Allfällige Kanzleigebühren sind in den Gebühren nicht eingeschlossen. Für sie gilt der Verwaltungsgebührentarif¹⁾.

§ 5

Anpassung des Tarifs an die Teuerung

Der Regierungsrat ist befugt, den Gewässergebührentarif (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand: November 2002) spätestens alle 10 Jahre der ausgewiesenen Teuerung anzupassen.

¹⁾ BGS 641.1

§ 6

Übergangsbestimmung

Die Gebühren bisheriger Konzessionen sind bis zur nächstmöglichen Anpassung unverändert gültig. Vorbehalten bleibt die Anpassung an die Teuerung durch die Konzessionsbehörde jeweils alle 10 Jahre ab Konzessionserteilung.

§ 7

Schlussbestimmung

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am